

Steuer auf das Parken

Stadtratsbeschluss vom 13.11.2006
abgeändert am: 22.12.2007
21.5.2008

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis einschließlich 2013 eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleich gestellten Orten erhoben.

Artikel 2

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.

Artikel 3

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr und samstags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr kostenpflichtig.

Das Parken an Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.

§1 - TARIFE

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 10 € pro Tag festgelegt.

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif II“ angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:

Zone A1: Gesamtes Stadtgebiet mit Ausnahme der Zonen A2, B und C:

0,10 € für eine Parkdauer von 10 Minuten;

0,50 € für eine Parkdauer von 20 Minuten;

1,00 € für eine Parkdauer von 60 Minuten (maximale Parkdauer).

Zone A2: Paveestraße, Parkplatz Vervierser Straße zwischen Nr. 4 und 8:

0,10 € für eine Parkdauer von 10 Minuten;

0,50 € für eine Parkdauer von 20 Minuten;

1,00 € für eine Parkdauer von 60 Minuten;

2,00 € für eine Parkdauer von 90 Minuten (maximale Parkdauer).

Zone B: Neustraße, Hufengasse, Bergstraße (ab Haus Nr. 67), Aachener Straße, Hookstraße:

0,10 € für eine Parkdauer von 10 Minuten;

0,20 € für eine Parkdauer von 30 Minuten;

0,60 € für eine Parkdauer von 60 Minuten;

1,20 € für eine Parkdauer von 90 Minuten;

2,00 € für eine Parkdauer von 120 Minuten;

3,00 € für eine Parkdauer von 240 Minuten;

4,00 € für eine Parkdauer von 360 Minuten (maximale Parkdauer).

Zone C: die Parkplätze Aufm Hund (Gospertstraße), Brauereigelände (Klosterstraße/Paveestraße), Hostert, Josephine-Koch-Park (Bergstraße), Klinkes (auf dem Gelände Cremer/Paveestraße), Werthplatz:

1,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden.

Der entsprechende Parkschein ist während dieser 24 Stunden auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem kostenpflichtigen Parkplatz befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 10 € pro Tag entschieden hat, wenn:

- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;
- b) der städtische Bedienstete feststellt, dass kein gültiger Parkschein vorhanden ist.

§2 - PARKDAUER

Bei Zahlung der Barsteuer am Parkscheinautomaten, muss der Zahlungsbeleg, der die gewählte Parkdauer angibt, gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

Artikel 4 - STÄDTISCHE PARKSCHEIBE

Unbeschadet der anderen Verfügungen der gegenwärtigen Steuerordnung ist das Parken kostenlos während einer Dauer von maximal einer Viertelstunde, wenn sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine besondere Parkscheibe der Stadt Eupen ausgelegt wird, deren Modell durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt wird und für deren kostenlose Verteilung die Stadt Eupen Sorge trägt.

Der Benutzer des Parkplatzes muss auf dieser Parkscheibe die Zeitspanne von fünf Minuten angeben, während welcher er den Parkplatz angefahren hat. Er darf auf keinen Fall eine spätere Uhrzeit angeben.

Diese Parkscheibe darf nicht mehrmals hintereinander auf dem gleichen Parkplatz benutzt werden.

Nach Ablauf der kostenlosen Viertelstunde oder bei unkorrekter Verwendung der besonderen Parkscheibe gelten die anderen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuerordnung.

Artikel 5 - PARKEN IN DER BLAUEN ZONE

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 10 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt zu der er angekommen ist entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 9 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.

Artikel 6: ZAHLUNGSMODALITÄTEN.

Entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket (Tarif I) stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, ist die Steuer in Höhe von 10 €/Tag innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen

Artikel 7 - BEFREIUNGEN

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweises gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;
- b) die städtischen Dienste, die im Besitz einer durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;

- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der lokalen Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, des Ambulanz-Dienstes, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Gaswerke, der Belgacom, der Post usw., in der Ausübung ihres Dienstes;
- d) alle Fahrzeuginhaber in der Zeitspanne vom Samstag vor dem 1. Advents-sonntag bis zum darauf folgenden 01. Januar einschließlich auf den Parkplätzen der Zone C.

Artikel 8 - PARKKARTEN

§1 - DAUERPARKKARTEN

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben, für die Orte, die mit Parkscheinautomaten versehen sind:

- Paramedizinische Dienste sowie Sozialdienste in Ausführung ihres Berufes;
Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15 €;
Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150 €;
- Handwerker, Ärzte der Allgemeinmedizin und Rechtsanwälte;
Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 20 €;
Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 200 €,

Die Benutzer der Parkplätze der Zone C haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15 €;
Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150 €.

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge

§2 - ANWOHNERPARKAUSWEISE

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 40 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone:

- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und 2 bis 82
- Am Berg (Parkbereich Am Berg/obere Bergstraße)
- Aufm Bach (Parkbereich Klötzerbahn)
- Bahnhofstraße
- Bergstraße Nr. 31 bis 75 und 34 bis 66 (Parkbereich Am Berg/obere Bergstraße)
- Borngasse (auch gültig für Parkbereich Klötzerbahn)
- Haasstraße
- Heggenstraße
- Hookstraße
- Hostert
- Klötzerbahn
- Neustraße
- Schulstraße Nr. 1 bis 29 und 2 bis 18 (Parkbereich Klötzerbahn)
- Werthplatz

a) Anwohnerparkausweis für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl:

- Bergstraße Nr. 1 bis 29 und 2 bis 32
- Gospertstraße
- Hufengasse
- Kirchgasse
- Kirchstraße
- Klosterstraße
- Marktplatz
- Paveestraße
- Rathausplatz
- Vervierser Straße 2 – 20 und 1 bis 15

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflcht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der dieses Mietobjekt liegt, erhalten.

Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine Steuer von 5 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:

- Verlust des Anwohnerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.

Artikel 9

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL II der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 10

Artikel 8, §2, a) des gegenwärtigen Beschlusses tritt in Kraft, sobald die Polizeiverordnungen zur Schaffung der blauen Zonen in der Heggenstraße und der Hostert genehmigt und die entsprechende Beschilderung angebracht wurde .

Artikel 11

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.
